



Politische Gemeinde Göttingen

Gemeindeordnung

vom 27. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Aufgaben	5
Gebiet.....	5
Aufgaben	5
Erfüllung der Aufgaben	5
Bürgerrecht.....	5
II. Organisation der Gemeinde	6
Organe	6
Amtsdauer	6
Publikationsorgane.....	6
III. Ausübung der politischen Rechte	6
Stimm- und Wahlrecht	6
Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.....	6
Initiativen.....	7
Verfahren bei Initiativen	7
Petition	7
IV. Wahlen und Abstimmungen an der Urne.....	8
Wahlen	8
Stille Wahl.....	8
Urnenabstimmung	8
V. Befugnisse und Organisation der Gemeindeversammlung	9
Gemeindeversammlung.....	9
Einberufung	10
Öffentlichkeit, Niedergelassene und Jugendliche.....	10
Versand der Einladung.....	11
Botschaft.....	11
Ordnung.....	11
Eröffnung.....	11
Traktanden.....	12
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	12
Ordnungsanträge	12
Diskussion	12
Abstimmungen.....	13
Protokoll.....	13

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	13
A. Der Gemeinderat.....	13
Zusammensetzung.....	13
Organisation.....	13
Führung der Gemeinde	14
Einberufung von Sitzungen	14
Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschluss, Ausstand.....	14
Dringende Geschäfte	14
Protokoll.....	15
Aufgaben und Kompetenzen	15
Finanzbefugnisse	16
Rücktritte	16
B. Der Gemeindepräsident	17
Befugnisse, Pflichten	17
C. Der Gemeinbeschreiber	17
Befugnisse, Pflichten	17
D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	18
Zusammensetzung.....	18
Aufgaben	18
Externe Revisionsstelle.....	19
Rücktritte	19
E. Wahlbüro	19
Zusammensetzung.....	19
Aufgaben	20
Rücktritte	20
F. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte.....	20
G. Gemeindeverwaltung	20
Führung	20
Aufgaben und Befugnisse	21
Anstellungsbedingungen.....	21
Unvereinbarkeit	21
VII. Rechtspflege	21
Amtsgeheimnis.....	21
Rechtsmittel.....	21

VIII. Übergangsregelung	22
Übergangsregelung	22
IX. Schlussbestimmung	22
Inkrafttreten	22
Anhang: Finanzbefugnisse	23

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit der Gemeindeordnung zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Gebiet

Art. 1

Die politische Gemeinde Güttingen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.
2. Die Gemeinde erfüllt ihre örtlichen Aufgaben, soweit nicht die Verfassung oder die Gesetzgebung die Zuständigkeit einem anderen Gemeinwesen überträgt.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch

- a. Zweckverbänden beitreten
- b. vertragliche Regelungen mit dem Kanton, anderen Gemeinden sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- c. sich an Unternehmen beteiligen
- d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

Bürgerrecht

Art. 4

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb oder Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b. der Gemeinderat
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. das Wahlbüro
- e. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen
- f. die Gemeindeverwaltung

Amtsdauer

Art. 6

Die Amtsdauer beträgt für alle Behörden und Kommissionen vier Jahre.

Publikationsorgane

Art. 7

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlrecht

Art. 8

Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Art. 9

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Initiativen

Art. 10

1. Mit einer Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.
2. Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
3. Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn dieses von mindestens 200 Stimmberechtigten unterschrieben ist.
4. Die Liste der Unterschriften muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Verfahren bei Initiativen

Art. 11

1. Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Ab Beginn der Initiativfrist können Unterschriften gesammelt werden. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.
2. Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
3. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Kantonsverfassung und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

Petition

Art. 12

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Dieser antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

IV. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Wahlen

Art. 13

Die Stimmbevölkerung wählt an der Urne:

- a. den Gemeindepräsidenten
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. die Mitglieder des Wahlbüros, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 14 zustande kommt.

Stille Wahl

Art. 14

1. Die Mitglieder des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
2. Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen, mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag gleich viele Wahlvorschläge ein wie Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

Urnenabstimmung

Art. 15

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- b. Initiativbegehren
- c. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- d. Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen Gemeindereglementen, sofern diese Aufgabe nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird.
- e. Erlass und Änderung des Rahmennutzungsplans, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement
- f. Beitritt oder Austritt bei einem Zweckverband

- g. Übernahme oder Veräusserung von Gemeinde- und Werkbetrieben sowie von Veränderungen in deren Rechtsform
- h. Einmalige neue Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-
- i. Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-
- j. Mehrkosten, die mehr als Fr. 100'000.- eines ursprünglich an der Urne bewilligten teuerungsbereinigten Kredits betragen
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-
- l. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als Fr. 1'000'000.- beträgt
- m. Gewährung von Krediten, Darlehen und Bürgschaften von mehr als Fr. 500'000.-
- n. Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

V. Befugnisse und Organisation der Gemeindeversammlung

Gemeinde- versammlung

Art. 16

1. Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über die nachstehenden Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung
 - b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - c. Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplans
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-; ab einem Betrag von Fr. 150'000.- sind diese als Verpflichtungskredit zu behandeln und mit separatem Traktandum zu beschliessen
 - f. Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 250'000.-; ab einem Betrag von Fr. 25'000.- sind diese mit separatem Traktandum besonders zu beschliessen
 - g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 250'000.- bis Fr. 1'000'000.-
 - h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks höchstens Fr. 1'000'000.- beträgt

- i. Gewährung von Krediten, Darlehen und Bürgschaften bis Fr. 500'000.-
 - j. Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde
 - k. Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton
 - l. Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie des Ehrenbürgerrechts
 - m. Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte.
2. Die Gemeindeversammlung kann einzelne Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen. Dieser Entscheid muss vor einem allfälligen Beschluss über das Geschäft gefällt werden.

Einberufung

Art. 17

Die Gemeindeversammlung wird als oberstes Organ der Gemeinde einberufen

- a. zur Budgetgemeindeversammlung bis Ende Dezember
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni
- c. auf Einladung des Gemeinderates, wenn wichtige Traktanden zur Entscheidung vorliegen
- d. auf Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten spätestens sechs Monate nach Einreichung eines schriftlichen Begehrens mit Begründung.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Liste der Unterschriften muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

Öffentlichkeit, Niedergelassene und Jugendliche

Art. 18

1. Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Wenn es ein übergeordnetes Interesse erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.
2. In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten; sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.

**Versand der
Einladung**

Art. 19

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmausweise. Sie wird innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Botschaft

Art. 20

1. Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.
2. Die Broschüre mit den Botschaften und Anträgen ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Webseite der Politischen Gemeinde aufzuschalten. Ebenso sind die detaillierte Fassung des Budgets und des Finanzplanes sowie der Jahresrechnung mit Anhängen zu publizieren.
3. Bei Referendumsvorlagen ist die Botschaft mit allenfalls weiteren Unterlagen öffentlich aufzulegen und auf der Webseite der Politischen Gemeinde aufzuschalten.
4. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Ordnung

Art. 21

1. Der Gemeindepräsident bzw. dessen Stellvertreter hat an der Gemeindeversammlung den Vorsitz inne.
2. Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach einer Ermahnung wegweisen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 22

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
 - a. die Einladung zur Versammlung

- b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- c. die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 23

1. An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierete Sachgeschäfte gefasst werden.
2. Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 24

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.
2. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einem einfachen Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.
3. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sind diese Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, sind diese innerhalb von zwölf Monaten zur Abstimmung vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mit einem anfechtbaren Beschluss festzulegen.
4. Dringlichkeitsanträge, welche mit Zweidrittelmehrheit erheblich erklärt werden, sind durch den Gemeinderat vorzubereiten und der Gemeindeversammlung innert fünf Monaten zur Beurteilung vorzulegen.

Ordnungsanträge

Art. 25

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Diskussion

Art. 26

Wer sprechen will hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzulegen. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

Art. 27

1. Grundsätzlich wird offen über ein Sachgeschäft abgestimmt.
2. Wird vom Gemeinderat oder von einem Stimmbürger eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für diese Form stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr oder aufstehen ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll

Art. 28

1. Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Gemeinbeschreiber zu unterschreiben.
2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Zusammensetzung Art. 29

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem sowie vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegialbehörde.

Organisation Art. 30

1. Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Ressortvorsteher, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

3. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst in der konstituierenden Sitzung die Zuteilung der Ressorts und regelt die jeweilige Stellvertretung.

**Führung der
Gemeinde**

Art. 31

Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Ihm obliegen die Vorbereitung sowie der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, die Umsetzung der Aufträge der kantonalen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde gegen innen und aussen.

**Einberufung
von Sitzungen**

Art. 32

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

**Beschlussfähigkeit,
Zirkulationsbe-
schluss, Ausstand**

Art. 33

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
2. Dringende Geschäfte können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Zirkulationsbeschluss ist einstimmig zu fällen.
3. Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

**Dringende
Geschäfte**

Art. 34

Geschäfte, die zwingend eine sofortige Erledigung erfordern, haben der Gemeindepräsident oder die Ressortverantwortlichen von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Protokoll

Art. 35

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Gemeindegeschreiber zu unterschreiben und in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 36

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen.
3. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere
 - a. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung
 - c. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
 - d. Vorlage der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
 - e. Wahl des Stellvertretenden-Gemeindepräsidenten, der Delegierten der Zweckverbände und Körperschaften sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - f. Festsetzung der Entschädigung von Behörden, Delegationen sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - g. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten
 - h. Organisation der Gemeindeverwaltung
 - i. Anstellung der leitenden Mitarbeitenden
 - j. Erlass der Anstellungsbedingungen sowie des Personalreglements
 - k. Prüfung und Beratung von Bürgerrechtsgesuchen sowie Antragstellung an die Gemeindeversammlung
 - l. Vornahme von Grenzbereinigungen
 - m. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen

- n. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- o. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
- p. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen
- q. Festlegung der Hundesteuer
- r. Verwaltung des Gemeindevermögens
- s. Beschaffung von Fremdgeldern
- t. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- u. Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentlichen Orientierungsversammlungen
- v. die Einleitung von Zivilprozessen
- w. die Information über aktuelle Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Finanzbefugnisse

Art. 37

Der Gemeinderat beschliesst über

- a. im Budget enthaltene einmalige neue Ausgaben bis Fr. 150'000.- pro Jahr. Diese bedürfen keines Kreditantrags.
- b. im Budget enthaltene einmalige, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 25'000.- pro Jahr. Diese bedürfen keines Kreditantrags.
- c. gebundene Ausgaben abschliessend
- d. Mehrkosten bei Verpflichtungskrediten bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.-
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Preis von Fr. 250'000.-

Rücktritte

Art. 38

1. Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
2. Über Rücktrittsgesuche von Gemeinderatsmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat, beim Gemeindepräsidenten das zuständige kantonale Departement.

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten

Art. 39

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten.
 - a. Er leitet die Gemeindeversammlung und führt den Gemeinderat.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese in wichtigen regionalen oder kantonalen Gremien vertreten ist.
 - c. Er übt selbständig jene Befugnisse und Pflichten aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, den kommunalen Reglementen und Beschlüssen sowie der Geschäftsordnung übertragen sind.
 - d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
 - e. Er beschliesst eigenständig unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Fall, gesamthaft jedoch bis höchstens Fr. 15'000.- pro Jahr.
 - f. Er nimmt bei längerer Abwesenheit des Gemeindeschreibers die Führung der Verwaltung wahr.
 - g. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
2. Ist der Gemeindepräsident verhindert, amtiert sein Stellvertreter.

C. Der Gemeindeschreiber

Befugnisse, Pflichten

Art. 40

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten.

- a. Er führt die Gemeindeverwaltung und sorgt im Rahmen der Rechtsordnung für eine kundenorientierte und qualitativ überzeugende Bearbeitung der vielen Aufgaben.
- b. Er stellt zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die nichtleitenden Mitarbeitenden an.
- c. Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.
- d. Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.

- e. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- f. Er ist für eine gesetzeskonforme Organisation des Archivs verantwortlich.
- g. Er erfüllt weitere durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 41

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 42

1. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeinderates. Sie prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Die Rechnungsprüfung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
2. Sie prüft des Weiteren die Einhaltung der Gesetzgebung sowie der Kompetenzen der Gemeindebehörde, der Kommissionen sowie des Gemeindepersonals. Sie achtet auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
3. Sie handelt ohne Weisungen des Gemeinderates und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.
4. Sie ist ermächtigt Liegenschaften der Gemeinde und die Infrastrukturanlagen zu besichtigen.
5. Sie ist berechtigt Einsicht in alle Protokolle und Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.

Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

6. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit

diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

7. Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
8. Sie orientiert den Gemeinderat schriftlich über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung. Sie erstattet den Stimmberechtigten Bericht und Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Externe Revisionsstelle

Art. 43

1. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Buchhaltung und Jahresrechnung oder Teilbereiche davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt in gegenseitiger Absprache mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Auftrag zu erteilen.

Rücktritte

Art. 44

Die Bestimmungen für den Rücktritt bei den Gemeinderäten gelten analog für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

E. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 45

1. Das Wahlbüro besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident
 - b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
 - c. den gewählten fünf weiteren Mitgliedern.
2. Bei Bedarf können durch den Präsidenten weitere Personen aus der Verwaltung oder Stimmberechtigte der Gemeinde beigezogen werden.

Aufgaben

Art. 46

1. Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

Rücktritte

Art. 47

Die Bestimmungen für den Rücktritt bei den Gemeinderäten gelten analog für das Wahlbüro.

F. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte

**Kommissionen,
Arbeitsgruppen
und Beauftragte**

Art. 48

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften oder Vollzugsaufgaben Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, die Kompetenzen sowie die Berichterstattung.
5. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

G. Gemeindeverwaltung

Führung

Art. 49

Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeschreiber geführt. Die verschiedenen Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 50

Die Angestellten der Gemeinde nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung, der Gemeindereglemente, der Geschäftsordnung sowie der Stellenbeschreibungen wahr. Sie achten dabei neben der Rechtmässigkeit auch auf die Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit.

Anstellungsbedingungen

Art. 51

Die Anstellungsbedingungen der Verwaltungsangestellten werden vom Gemeinderat geregelt.

Unvereinbarkeit

Art. 52

Die Angestellten der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihr vorgesetzten Behörde sein.

VII. Rechtspflege

Amtsgeheimnis

Art. 53

1. Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, die Beauftragten sowie die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis.
2. Die Schweigepflicht der Angestellten der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtstellung des Staatspersonals.

Rechtsmittel

Art. 54

1. Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
2. Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innerhalb von 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Übergangsregelung

Übergangs- regelung

Art. 55

Die Rechnungsprüfungskommission mit drei Revisoren und zwei Suppleanten wird auf die nächste Amtsperiode von einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit fünf Personen abgelöst.

IX. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 56

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 5. Juli 1994 ab.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 durch die Stimmbürger der Gemeinde Güttingen genehmigt worden.

Güttingen, 28. November 2019

Der Gemeindepräsident
Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin
Christina Pagnoncini

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit dem RRB Nr.

genehmigt am

Anhang: Finanzbefugnisse

	Gemeindepräsidium in Fr.	Gemeinderat abschliessend in Fr.	Budget in Fr.	Gemeinde- versammlung in Fr.	Urnen- abstimmung in Fr.
1. Neue Ausgaben					
1.1 Einmalige neue Ausgaben	5'000.- pro Fall 15'000.- pro Jahr	--	Bis 150'000.- ¹	Bis 1'000'000.- Objektkredit	Über 1'000'000.- Objektkredit
1.2 Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	--	--	Bis 25'000.- ²	Bis 250'000.- pro Fall	Über 250'000.- pro Fall
2. Gebundene Ausgaben					
2.1 Gebundene Ausgaben	--	Abschliessend	--	--	--
3. Mehrkosten bei bewilligten Krediten für einmalige neue Ausgaben³					
3.1 Zusatzkredite und Nachtrags- kredite bei Mehrkosten	--	Bis 100'000.- pro Fall	--	Über 100'000.- pro Fall ⁴	Über 100'000.- des an der Urne bewilligten Kredits ⁴
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; Gewähren von Krediten, Darlehen und Übernahme von Bürgschaften					
4.1 Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	--	Bis 250'000.- pro Fall	--	Bis 1'000'000.- pro Fall	Über 1'000'000.- pro Fall
4.2 Erwerb und Erteilung von Bau- rechten	--	--	--	Art. 16 lit. h	Art. 15 lit. l
4.3 Gewährung von Krediten, Dar- lehen und Bürgschaften	--	--	--	Bis 500'000.- pro Fall	Über 500'000.- pro Fall

¹ Ist der Betrag grösser als Fr. 150'000.- ist ein Verpflichtungskredit mit separatem Traktandum zu beantragen.

² Ist der jährlich wiederkehrende Betrag grösser als Fr. 25'000.- ist ein Verpflichtungskredit mit separatem Traktandum zu beantragen.

³ Die Bestimmungen für Zusatzkredite und Nachtragskredite sowie für gebundene Ausgaben, die Zulässigkeit von Kreditüberschreitungen und deren Informationspflicht sind in der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden festgehalten.

⁴ Nachtragskredite und Zusatzkredite sind dem entsprechenden Entscheidungsorgan (Gemeindeversammlung / Urne) vorzulegen, wenn der Budgetkredit oder der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit um mehr als Fr. 100'000.- überschritten wird.